



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1.— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 20 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Belegungsregister.

Inhalt: Mitteilungen des Vorstandes. — Der Wahlrechtsentwurf nach der dritten Lesung. — Versteuerung der Gewerkschaftsunterstützungen. — Feuilleton: England und englische Verhältnisse (V.). — Gewöhnung an die Unfallsolgen. — Korrespondenzen (Berlin, Köln a. Rh.). — Urrechnungen. — Anzeige.
Beilage: Die gesundheitlichen Verhältnisse in den graphischen Gewerben. — Korrespondenzen (Seilbronn, Nürnberg-Fürth). — Versammlungs-Kalender.

Mitteilungen des Verbands- vorstandes.

Der Ausstand der Dresdner Kolleginnen dauert unverändert fort.

Zuzug von Buch- und Steindruckerei-Hilfspersonal nach Dresden und Umgebung ist streng fernzukalteln.

Für die Woche vom 3. bis 9. April 1910 ist die Beitragsmarke in das 14. Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Um den Ortsklassierern die pünktliche Abrechnung an die Hauptkasse zu ermöglichen, ersuchen wir etwaige mit Beiträgen im Rückstand befindlichen Mitglieder dringend, ihre Beitragsreste umgehend zu begleichen.

Mitglieder, die mehr als 4 Beitragsreste haben, verlieren ihre Ansprüche auf jede Unterstützung. Die Verwaltungen sind gehalten, solche Mitglieder, die über die zulässige Zeit hinaus registrieren, aus der Mitgliederliste zu streichen.

Die statistischen Karten liegen diese Woche der Zeitungsendung bei und sind von den Ortsvorständen spätestens am 8. April einzusenden.

Der Vorstandsvorsitzende.

S. A.: Paula Thiede, Vorsitzende.

Der Wahlrechtsentwurf nach der dritten Lesung.

Am 16. März hat das preussische Abgeordnetenhaus die Wahlrechtsvorlage in dritter Lesung angenommen, nicht etwa das Nachwort der Regierung, sondern ein noch viel schlimmeres Scheusal, so vorsintflutlich, wie es kaum ein Bethmann Hollweg verantwortet hätte. Nach den preussischen Verfassungsvorschriften muß nunmehr binnen 21 Tagen nach der dritten Lesung eine wiederholte Abstimmung stattfinden, worauf das Gesetz an das preussische Herrenhaus gelangt. Wendert das Herrenhaus etwas an dem Gesetz, so kann sich das Abgeordnetenhaus entweder diesen Beschlüssen anschließen oder es beschließt seinerseits anders, worauf das Gesetz solange zwischen beiden Häusern hin und her wandert, bis übereinstimmende Beschlüsse erzielt sind. Dann steht dem König noch immer das Recht der Sanktion (Genehmigung) oder Verwerfung zu. Eine Ausübung

dieses letzten Rechtes dürfte nach parlamentarischer Voraussicht in diesem Falle ausgeschlossen sein, denn einmal hat sich die preussische Regierung mit ihrer Wahlrechtsvorlage völlig in die Hände der Landtagsmehrheit gegeben und damit für Preußen das parlamentarische Regime etabliert, und dann hat der preussische Ministerpräsident auch bereits die Zustimmung der Regierung zu den Landtagsbeschlüssen erteilt. Die Resignation der Regierung ging sogar so weit, daß der Geheimrat von Falkenhahn in dritter Lesung ausdrücklich das Abgeordnetenhaus davor warnte, den Motiven der Regierungsvorlage, also der Begründung derselben, noch irgendwelche Bedeutung beizulegen. Dafür also hat die Regierung jahrelange Vorbereitungen nötig gehabt, umfangreiche Wahlstatistiken, veranfaßt und veröffentlicht und mit ihrem Entwurf und dessen Begründung den Hohn des preussischen Volkes herausgefordert, um das alles jetzt unter den Fußtritt der Mehrheitsparteien auf den Schindanger zu werfen. Eine Regierung, die sich in solcher Weise selbst desavouiert, hat keinerlei Grundsätze und Ideale zu verteidigen, die das Sanktionsrecht der Krone angehen. Höchstens könnten Erwägungen, die außerhalb der Sphäre des Parlaments liegen, Notwendigkeiten, die von sehr realen Machtfaktoren außerhalb des preussischen Landtages diktiert werden, die Regierung oder Krone noch in letzter Stunde vielleicht veranlassen, dem zustande gekommenen Nachwort die Zustimmung zu verweigern.

Diese Machtfaktoren hat die Landtagsmehrheit bei ihren bisherigen Beschlüssen absichtlich ignoriert. Herr v. Heydebrand erklärte bei der dritten Lesung des Entwurfs:

„Wir sind garnicht im Zweifel darüber, daß das, was hier beschlossen werden wird, ganz gewiß nicht überall Beifall finden wird. Wir sind ganz sicher, daß die Theoretiker und Phantasten und alle diejenigen, die das preussische Volk und sein ganzes Wesen nur von außen her kennen, mit der Vorlage nicht einverstanden sind. Am allermeisten sind wir aber davon überzeugt, daß das Gesetz den Beifall der Massen nicht finden wird. Wir sind aber auch ganz sicher, daß mit dem Tage, wo das der Fall wäre, wir für die Zukunft Preußens zu fürchten hätten. Und es beruhigt uns daher, daß diese Anerkennung dem Werke nicht zuteil wird.“

Der Führer der preussischen Junterpartei weiß also sehr gut, daß die große Masse, die Mehrheit des preussischen Volkes, nicht hinter den Beschlüssen des Landtages steht. Er ist zynisch genug, auf den Beifall der Massen, auf ihre Anerkennung zu pfeifen, — ja, er rühmt sogar die Mißachtung dieser Volksmehrheit als eine vaterlandsverrätende Tat! Es bleibt abzuwarten, ob die übrigen Faktoren der preussischen Gesetzgebung ebenso denken. Herr v. Bethmann Hollweg hat dem Landtagsprodukt bereits zugestimmt; er übernimmt damit zugleich die Verantwortlichkeit für die Motive der Verfasser desselben. Vom Herrenhaus ist eine andere Würdigung der Volksmehrheit nicht zu erwarten, — der König indes wird

sich zu entscheiden haben, ob Roß und Reiske allein seinen Thron stützen sollen, oder ob auch der freie Mann im Vaterland noch etwas gilt. Herr v. Heydebrand und Herr v. Bethmann Hollweg, die der Mehrheit des preussischen Volkes so dreist den Willen einer kleinen Minderheit entgegenstellen, dürften wahrscheinlich sehr erkant sein, wenn diese Volksmehrheit den Herren wahrnehmbar machen würde, daß sie für die Gegenwart und Zukunft Preußens doch wohl e. i. ausschlaggebender Faktor ist, als das preussische Junkertum mit samt seinen verbündeten Pfaffenanhang! Es bedarf nur noch solcher dreister Provokationen, wie der Landtagsbeschlüsse dritter Lesung, und solcher nichtsmütziger Herausforderungen des Volkes, wie der Neben der Heydebrand-Beddy-Nichthofen, um die große Masse zu Schritten hinzureißen, die für Preußens Industrie und wirtschaftliche Wohlfahrt von tief einschneidendster Bedeutung werden könnten. Dann dürfte sich — zu spät — herausstellen, auf wessen Schultern die Zukunft Preußens ruht.

Die Landtagsbeschlüsse dritter Lesung haben die Situation der preussischen Wahlrechtsfrage völlig umgewandelt. An die Stelle der direkten und öffentlichen Wahl der Urwähler ist die indirekte, aber geheime Wahl getreten. Die Letztere beschränkt sich aber auf die Urwähler; die Wahlmänner haben den Abgeordneten nach wie vor öffentlich zu wählen. Das Dreiklassensystem soll erhalten bleiben. Die Abschwächung der plutokratischen Wirkung, die der Vorschlag der Regierung bringen sollte, — durch Maximierung der anzurechnenden Steuerleistung auf 5000 Mk., ist vom konservativ-ultramontanen Wahlrechtsblock umgeworfen worden: Die Maximierung wurde auf 10 000 Mk. erhöht. Von den zahlreichen Vorschlägen des Regierungsentwurfs, die eine Emporhebung von Wählern dritter Klasse in eine höhere bezweckten, hat das Abgeordnetenhaus keinen einzigen begnadet. Wohl aber hat es an Stelle des Einjährig-Freiwilligen-Privilegs und des Doktorprivilegs ein Abiturienten-Privileg geschaffen, das den Inhabern des Reifezeugnisses ein Wahlrecht zweiter Klasse verleiht. Das Abiturium wird gemeinhin im Alter von 17—18 Jahren erworben. In diesem Stadium der Entwicklung eines männlichen preussischen Staatsbürgers entscheidet es sich, ob er wenigstens zweifelhafte wird oder ob er ewig verdammt sein soll, zur Klasse der Entrechteten zu zählen. Wer nicht zwei Jahre die Prima einer höheren Unterrichtsanstalt besuchen konnte, scheidet von vornherein dabei aus, — wer aber dank vermögender Eltern sich diese bevorzugte Qualifikation ersitzen konnte, und wenn es dann noch gelingt, eventuell mit Hilfe der beliebten Pressen, die „Reifeprüfung“ zu bestehen, der hat erreicht, was Millionen unerreichbar bleibt. Er rückt in die Reihe der „staatsverhaltenden“ Klassen, die das preussische Junkerregiment stützen helfen dürfen.

Die Drittelung nach Urwählerbezirken bleibt erhalten, trotz aller Anstrengungen der Nationalliberalen, sich durch Drittelung der ganzen Wahl-

kreise an den Arbeiterwählern schadlos zu halten für das, was ihnen an anderer Stelle verloren geht. Die Urwahlen sollen für Orte bis zu 3000 Einwohnern nach Terminswahlen vorgenommen werden. Das bedeutet Arbeitszeitverlust für die Wähler, aber auch Missfortschmäkung der geheimen Wahl, für deren Sicherung nicht die mindesten Garantien gefordert oder geschaffen wurden. Bei der Terminswahl müssen alle Wähler zur gegebenen Stunde anwesend sein und solange anwesend bleiben, bis der Wahlakt erledigt ist. Sie müssen ihr Votum gleichsam „vor versammelter Mannschafft“ abgeben, und wer da weiß, welche Wahlbeeinflussungen selbst beim Reichstagswahlrecht noch versucht und häufig auch erfolgreich durchgeführt werden, der kann sich einen Begriff davon machen, wie es auf preussischen Gütern und Dörfern bei einer „geheimen“ Urwählerwahl zugehen mag! Das „geheimen“ Wahlrecht ist damit für die Landarbeiter und kleinen Leute auf dem Lande tatsächlich ausgeschaltet, nachdem es schon durch die Verbindung mit der indirekten Wahl wertlos gemacht worden ist.

So sieht das Monstrum aus, das nach den Landtagsbeschlüssen dritter Lesung und nach dem Willen der Regierung jetzt Gesetz werden soll. Gegen die Stimmen der Sozialdemokratie, der Freisinnigen, Rationalisten und Polen, sowie einiger konservativer Gegner der geheimen Wahl, wurde diese Vorlage mit 236 gegen 168 Stimmen angenommen. Hinter den Mehrheitsparteien des Abgeordnetenhauses stehen nur etwa drei Achtel der preussischen Urwähler, — auf Seiten der unterlegenen Minderheit steht die große Mehrheit der Wähler und die weitaus große Mehrheit des preussischen Volkes.

So liegen die Verhältnisse, unter denen die preussische Regierung dem Volke ein Wahlgesetz aufzuzwingen will, das von diesem verabschuet und mit Entrüstung zurückgewiesen wird. In allen Städten und Industriebezirken Preußens sind die Volksmassen in Bewegung geraten. Oeffentliche Versammlungen, Straßendemonstrationen und Massenmeetings wechseln mit einander ohne Unterlaß ab und bereits hat das Eingreifen der Polizei zu den bellagendsten Zusammenstößen geführt, bei denen Blut geflossen ist. In einigen Industriebezirken drohen die Arbeiter mit dem

Massenstreik, — in Kiel ist es bereits zu einem Demonstrationstreik gekommen. In allen Ecken des preussischen Staates gärt und brodelt es wie in einem Hexenkessel — eine fürchterliche Menge von Erbitterung über das Vorgehen der Regierung und Landtagsmehrheit hat sich aufgehäuft. Es bedarf nur des letzten Funken in diese Zündmasse und Preußen steht vor unabsehbaren Katastrophen. Das sollten alle die erkennen, die auf das Staatssteuer noch einigen Einfluß haben, vor allem die Krone, die das Staatschiff einem so unfähigen Staatsmann anvertraut hat. Selbst ein Posadowski hat in diesen Tagen warnend seine Stimme erhoben und auf die bedrohlichen Konsequenzen der preussischen Wahlrechtspolitik für die Sicherheit des Deutschen Reiches hingewiesen. Auch die ausländische Presse sieht Preußen bereits am Vorabend einer Revolution und findet das Verhalten der Regierung dem Volke gegenüber geradezu wahrnähig. In der Tat muß man an der ruhigen Ueberlegung der Staatsmänner zweifeln, die Deutschland seit Jahrzehnten durch Heeres- und Flottenrüstungen, sowie durch grobnachspolitische Ansprüche von allen guten Freunden glücklich isoliert haben und die nun auch im eigenen Lande die große Masse des Volkes für die Zukunft zu entbehren vermeinen. Glaubt denn die Regierung etwa, daß die Junker und Pfaffen ihre Schlachten schlagen, wenn das Vaterland in Gefahr ist? Die preussischen Junker waren vor 104 Jahren die ersten, die ihr Vaterland an den „Erbfeind“ verrieten. Ohne die „große Masse“ der Besitzlosen wäre es niemals wieder deutsch geworden. Und dieses Juntertum übt noch heute wie ehemals seine Herrschaft in Preußen aus, zum Verhängnis des deutschen Volkes.

Aber das Volk ist seitdem längst mündig geworden. Es fordert seinen gerechten Anteil an der Leitung des Staatswesens, und keine Macht der Welt ist imstande, es wieder in der Erkenntnis um Jahrzehnte zurückzuführen. Die Wahlrechtsbewegung ist in lawinenartigem Vorwärtsschreiten begriffen. Sie erfasst bereits die Landbevölkerung, sie ist bis tief in die Kreise der christlichen Arbeiterschaft hineingedrungen und schon schließen sich ihr wachsende Reihen des Bürgertums, der Angestellten und der bürgerlichen Intelligenz, an. Kein Wahlrechtsmonstrum kann diese

Bewegung zum Stillstand bringen, — kein Bethmann Hollweg wird dem Lande die Ruhe zurückgeben können. Nur eins ist imstande, das Volk mit Vertrauen zu erfüllen und die öffentliche Wohlfahrt vor schweren Kalamitäten zu bewahren:

Die Einführung des gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts für den preussischen Landtag!

Versteuerung der Gewerkschaftsunterstützungen.

Wiederholt haben die Steuerbehörden in Sachsen versucht, die Gewerkschaften wie auch die Gewerkschaftskartelle zur Besteuerung ihrer Einnahmen heranzuziehen. Erst im Jahre 1908 erhielten eine Anzahl Kartelle und Gewerkschaften die Aufforderung, sich zur Steuerveranlagung einzuschließen. Unter eingehender Begründung haben derzeit alle in Betracht kommenden Korporationen gegen die Veranlagung protestiert und insbesondere darauf hingewiesen, daß die Kasseneinände kein Vermögen darstellen und außerdem nicht den örtlichen Verwaltungsstellen, sondern den Zentralverbänden gehören. Die Steuerbehörden haben seltenerzeit nichts auf diese Eingaben erwidert, aber auch keine Zahlungsaufforderung erlassen. Es war nunmehr ein neuer Streitfall entstanden, nämlich der, ob die Mitglieder der Gewerkschaften die etwa bezogenen Streit-, Arbeitslosen- und sonstige Unterstützungen ihrem Einkommen hinzurechnen müssen zwecks Besteuerung. In einer Eingabe des Maurer-Verbandes, Zahlstelle Dresden, wurde das Sächsische Finanzministerium im Jahre 1907 ersucht, diesbezüglich Auskunft zu geben, worauf die Antwort entlieh, daß die Unterstützungen nicht steuerpflichtig seien, da den Empfängern ein klagbares Anrecht auf diese Unterstützungen nicht zustehe. Gleichfalls wurde in der ministeriellen Auskunft erwähnt, daß demzufolge auch die Beiträge an die Gewerkschaften nicht vom Einkommen in Abzug gebracht werden könnten. Dieser so gezeichnete Standpunkt der Regierung entspricht der einfachen Rechtslage. Trotzdem gingen im vergangenen Jahre eine Anzahl Steuerbehörden dazu über, die aus den Gewerkschaften bezogenen Unterstützungen dem Einkommen hinzuzurechnen, um diese also zu ver-

6 Uhr abends. Erst seit einigen Jahren sind Sonntags wenigstens manche Museen geöffnet, bei weitem noch nicht alle. In London ist Sonntags die große französisch-englische Ausstellung durchaus geschlossen, ebenso das größte Vergnügungs-Etablissement der Welt, der Kristallpalast, der infolge dessen immer mit Unterbilanz arbeitet. Theatervorstellungen finden Sonntags nicht statt und Konzerte nur an wenigen Orten. In Liverpool wurden wir um des Sonntags willen im Hotel sogar um eine Platzzeit geprellt, was besonders schändlich war. Es gab im Hotel lediglich früh 1/10 das erste Frühstück und um 4 den Lunch, weiter nichts. Das war einfach gemein. Denn wie kommt ein gesunder Magen dazu, unter puritanischer Mudelei leiden zu sollen? Bigotterie Familien, deren es in Schottland sehr viele gibt, kochen Sonntags überhaupt nichts, sondern essen nur aufgewärmte Speisen, die am Sonnabend zubereitet worden sind. — Im letzten Jahrzehnt ist zwar schon mancher Stein aus der absoluten Sonntagsruhe gebrockelt; angenehm sind die Zustände jedoch auch jetzt noch nicht. Und wenn es um einiges besser geworden ist, dann ist das auf die Wahrnehmung zurückzuführen, daß die Unterdrückung harnloser Sonntagsvergügen zur heimlichen Völlerei und zum unheimlichen Schnapsgegnuß im stillen führte. Sonntag abend nach 6 Uhr erwacht jetzt in den meisten englischen Städten wieder reges Straßenleben; Tanzvergügen sind indes auch jetzt noch Sonntags verpönt. Aber die alte Regel, daß junge Leute, wenn sie nicht tanzen dürfen, sich eben — auf andere Weise amüsieren, beflügelt sich auch im Winterlande bigotter Heuchelei und puritanischer Abgeschmacktheit. Leben und Lieben sind schon dem Wortklange nach so engverbundene Begriffe, daß sie sich nicht trennen lassen.

England und englische Verhältnisse.

Reise-Plaudereien von A. D. T. H.

V.

Land und Leute.

Hübsche Gesichter trifft man auf den Schotland- und Orkney-Inseln nur selten. Hart, edig und wenig anmutig wie die Bewegungen sind auch die Züge der knapp mittelgroßen, aber gedungen gebauten Männer und Frauen. An Lebensfreudigkeit und Liebeslust fehlt es trotzdem dem Völkchen nicht. Malablenlich lustwandeln die Burtschen und Mädchen zu Hunderten stundenlang auf der armseligen Strandpromenade und ängeln einander an. Eingeweichte versichern, es bleibe nicht beim Ängeln. Die Mannschafft des gerade vor Liverpool ankommenden deutschen Schutzkreuzers Zieten bewachte sich allerdings bitter, daß für ihre Liebeswürdigkeiten die Mädchen nicht empfänglich seien; nur den heimischen Burtschen werde ohne Schwierigkeit gewährt, was die Fremden vergeblich begehren. Das mag für die Abgewiesenen verdriesslich sein; doch wenn auf den entlegenen Inseln, die trotz ihrer Naturschönheit selbst von England aus nur wenig besucht werden, die Liebe noch nicht international gepfendet wird, so ist das eben eine Eigentümlichkeit des Landes, mit der man sich abfinden muß wie mit den Herbstnebeln, die tagelang zwischen den Bergen und Klippen hängen bleiben und kaum die Hand vor den Augen erkennen lassen.

Und schrecklich fromm sind die Leute. Sie tun wenigstens so. Das kleine Nest Liverpool mit seinen 4500 Seelen — auf jeden Menschen eine gerechnet, was bekanntlich etwas zu reichlich bemessen ist — besitzt nicht weniger als zwölf Kirchen

und Kapellen verschiedener Sekten und Gemeinden. Auch in Schottland ist die Zahl der Kirchen lächerlich groß. Jede Sekte hält die Methode, sich bei ihrem Herrgott einzuschmeicheln und sich durch Singen und Beten einen zugreifen numerierten Platz im Himmel zu sichern, für die allein richtige. Auch Arbeiter und Arbeiterfrauen stellen zu den Kirchenläufern ein beträchtliches Kontingent.

Ganz abscheulich ist die Sonntagsruhe in England. Während in Deutschland und anderen Staaten der Sonntag dem Vergnügen und der Zerstreuung dient, breitet der englische Sonntag eine unheilvolle Kirchhosruhe über Stadt und Land. Post und Telegraph sind auch in London geschlossen; nicht einmal die Briefkästen werden geleert, und man begegnet keinem Briefträger mit dem über die Schulter geworfenen grauen Leinwandbeutel, der die auszutragenden Briefe birgt. Fromme Schuster und Schneider liefern Sonntags nicht einmal die fertigen Waren ab, was besonders für solche Touristen ungemün erfreulich ist, die auf ihre zu offenerzig gewordenen Stiefel oder Hosen, die sie in Reparatur gegeben haben, warten und denen der englische Sonntag zu strengem Studienarrest verhilft. Auf manchen Eisenbahnen, namentlich auf den schottischen Lokalbahnen, verkehren Sonntags überhaupt keine Züge. „Sunday excepted“ (Sonntag ausgenommen) steht da auf den Fahrplänen vermerkt. Auch die verkehrreichsten Linien schränken die Zahl der Züge auf den vierten Teil ein; die meisten Bahngesellschaften — in England gibt es keine Staatsbahnen — geben zwei Fahrpläne heraus, den einen für weekdays (Wochentags), den anderen für sundays. Die Wirtshäuser, Bars, tea rooms (Teestuben) sind während der Kirchzeit sämtlich geschlossen; manche werden Sonntags überhaupt nicht geöffnet, andere nach

teuern. Wir antworteten in einer ganzen Anzahl Fällen der Reklamations-Kommission sehr eingehend und wiesen auf den vom Oberverwaltungsgericht geeigneten Weg, — in einer Streitfrage eines Mitgliedes des Verbandes der Lithographen und Steindruckere gegen eine Krankenkasse, — woselbst ausgeführt worden ist, daß die Gewerkschaftsmitglieder sich in den Gewerkschaften nicht „versichern“, also keinen Rechtsanspruch aus ihrer Mitgliedschaft ableiten können, wenn auch bei normalen Verhältnissen den Mitgliedern die Unterstützung gewährt worden ist. Die oberen Steuerbehörden ließen sich nicht belehren und bestanden auf der Besteuerung der Unterstützungen, indem sie insbesondere ausführten, es würde die guten Sitten verletzen, wenn die Mitglieder Beiträge zahlten, aber gegebenenfalls keine Unterstützung erhielten. Diese Auffassung der Steuerbehörden war schon von dem obengenannten Urteile des Oberverwaltungsgerichts als falsch bezeichnet. (Siehe Correspondenzblatt der General-Kommission Nr. 21 vom 22. Mai 1909.) In der bestimmten Erwartung, daß das Oberverwaltungsgericht auch in dieser Unterstützungsbesteuerungsfrage die Auffassung der Steuerbehörden korrigieren würde, erhoben wir gegen die Entscheidungen das Rechtsmittel des Rekurses an das Oberverwaltungsgericht. Nach der uns vorliegenden Entscheidung, die gleichlautend ist mit einer Anzahl Urteile, die in gleicher Zeit gefällt sind, hat das Oberverwaltungsgericht nun den Steuerbehörden Recht gegeben und geurteilt, daß die Unterstützungen versteuert werden müssen. Um aber die Eigenartigkeit des Urteils noch zu erhöhen, hat man gleichzeitig sich dahin geäußert, daß die Beiträge, welche an die Gewerkschaften abgeführt werden, vom steuerpflichtigen Einkommen nicht in Abzug gebracht werden dürfen. So falsch u. E. dieses Urteil ist, es ist unbillig und müssen sich vorläufig die Gewerkschaften hiermit abzufinden versuchen. Wir lassen den Hauptinhalt des Urteiles folgen:

„1. . . Kläger hat im Jahre 1907 bei drei Firmen gearbeitet und 650 Mk. verdient. Vom 6. April bis zum 28. September ist er infolge Streiks arbeitslos geworden und während dieser Zeit vom deutschen Metallarbeiterverbande, dessen Mitglied er ist, mit 354,70 Mk. Streikunterstützung bedacht worden. . . Da nun die Streikunterstützung unstrittig einerseits zu den in Geld oder Geldwert bestehenden Einnahmen gehört, andererseits nicht zu der Vermehrung des Stammvermögens zählt, so durfte sie von der Besteuerung nur dann ausgenommen werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Daran aber gebricht es. . . Wenn die Klage von der Auffassung ausgeht, daß nur solche Einnahmen steuerpflichtig sind, auf die der Empfänger einen vor öffentlichen Behörden geltend zu machenden Anspruch (Rechtsanspruch) besitzt, so besteht ein solcher Grundsatz zwar für gewisse Einnahmegruppen, so für Zinsen und sonstige im Staatssteuer-Gesetze aufgeführten „Eredittame“. Aber er gilt keineswegs allgemein. . . So ist die Frage, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahme besteht, als steuerpflichtig unerblich bezeichnet worden für die sogenannten Zinsenturgeschente und Trinkgelde. . . Einen Anhalt für abweichende Beurteilung der Streikunterstützung bietet das Staatssteuer-Einkommengesetz nicht. Es darf daher unerörtert bleiben, ob der Kläger auf sie einen Rechtsanspruch besitzt, und es genügt, daß die Quelle der Streikunterstützung, die Mitgliedschaft beim Verbande, zur Zeit der Einzahlung noch bestanden hat. Es muß daher die dem Kläger zustehende Streikunterstützung als steuerpflichtig angesehen werden.

2. Die Steuerpflichtigkeit der Einnahmen, die ein Mitglied aus seinem Arbeitsvertrage bezieht, ergibt indessen, wie gegenüber dem am Schlusse der Klage geltend gemachten Einwande hervorzuheben ist, nicht ohne weiteres die Abzugsfähigkeit der an den Verband geleisteten Beiträge. Sollen diese Beiträge aus dem Gesichtspunkte der sogenannten Werbungskosten (§ 15 des Staats-Einkommensteuergesetzes) abgerechnet werden können, so müssen sie mit den vom Verband empfangenen Unterstützungen derart im Zusammenhange stehen, daß die

Ausgaben zu ihrer Erlangung, Sicherung oder Erhaltung darstellen. Im vorliegenden Falle bezweckt der Verband — und diesem Zwecke dienen auch die Mitgliederbeiträge —, die Ehre sowie die materiellen und geistigen Interessen der Mitglieder nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung zu wahren und zu fördern. Dieser Zweck soll, soweit die jeweiligen Klassenverhältnisse es gestatten, erreicht werden durch

- a) Regelung der Arbeitszeit und der Entlohnung,
- b) Gewährung von Reisegeld oder Ortsunterstützung an arbeitslose Mitglieder,
- c) Unterstützung in außerordentlichen Notfällen,
- d) freien Rechtsschutz,
- e) Pflege der Berufsstatistik,
- f) Regelung des Arbeitsnachweises,
- g) Pflege gemeinnütziger und wissenschaftlicher Vorträge.

Von diesen Verbandsleistungen haben nur diejenigen zu b und c oder ein Teil davon die Bedeutung steuerpflichtiger Bezüge der Verbandsmitglieder. Der an den Verband zu leistende Beitrag aber ist einheitlich, und weder das Statut, noch sonstige Unterlagen ermöglichen eine Berechnung oder auch nur schätzungsweise Ermittlung des Anteils, der auf die steuerpflichtigen Bezüge entfällt.“

Es wird nun zweifellos Aufgabe unserer Vertreter im sächsischen Landtage sein, eine Erklärung der Regierung über diese Sachlage herbeizuführen evtl. eine bezügliche Änderung des Steuergesetzes zu erstreben, da ja die Auslassungen des Urteils im Gegensatz zu den Erklärungen der Regierung stehen. Da wir aber wissen, daß eine Erlebigung dieser eigenartigen Sachlage durch die Regierung sobald nicht zu erwarten ist, werden die Gewerkschaften mit der Notwendigkeit rechnen müssen, zum mindesten etwa durch einen Nachtrag oder Reglement zum Statut festzusetzen, wieviel Prozent der Beiträge für die einzelnen Unterstützungen in Betracht kommen. Der durch das Urteil geschaffene Standpunkt muß für die Gewerkschaftler in Sachsen unhaltbar bezeichnet werden und müssen dementsprechend die Zentralvorstände einen Weg finden, um doch wenigstens die Möglichkeit zu geben, die Beiträge, welche für die Unterstützungen geleistet werden, in Abzug bringen zu können. In einzelnen Fällen kann diese Frage von großer Bedeutung bezüglich des Steuerfalles, der zu leisten ist, werden, indem unter Abrechnung dieser Beiträge oft eine niedrigere Steuerklasse in Betracht kommen kann. Diese Ausführungen mögen im Interesse vieler Gewerkschaftler hierzu die Anregung geben. Dresden. B. Wente.

„Gewöhnung an die Unfallfolgen.“

G. Bekanntlich trachten die Berufs-Vereinigungen danach, die „kleinen Renten“ möglichst in Wegfall zu bringen. Auch der Entwurf zur Reichsversicherungsordnung nimmt zu dieser in den letzten Jahren lebhaft erörterten Frage Stellung. Von einer grundsätzlichen Beseitigung der kleinen Renten, wie sie natürlich schon vielfach — namentlich im preussischen Zunkerparlament — befragt ist, sieht die Vorlage zwar ab; jedoch hofft man auf anderem Wege auch zum Ziele zu gelangen.

Die §§ 654 und 655 der Reichsversicherungsordnung gehen von dem Gedanken aus, daß Folgen eines Unfalles, die mit Renten bis zu 20 Prozent entschädigt werden, vielfach in einer von vornherein überschaubaren Zeit durch „Anpassung und Gewöhnung“ in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung wegfallen oder sich doch wesentlich mildern. In solchen Fällen läßt der Entwurf zu, daß bei der ersten Feststellung die Rente von vornherein nach der voraussichtlichen Dauer der Einbuße an der Erwerbsfähigkeit nur auf eine bestimmte Zeit bewilligt wird. Bleibt dann entgegen der Voraussicht über diese Zeit hinaus eine meßbare Einbuße an der Erwerbsfähigkeit als Folge des Unfalles zurück, so steht es dem Verletzten frei, die fernere Gewöhnung der Rente zu verlangen. Um

weiter dem Bezuge der Unfallrente neben dem Bezuge des vollen Lohnes, wie ihn der Verletzte ohne den Unfall beziehen würde, entgegenzuwirken, sieht der § 704, Ziffer 2, für solche Fälle und für die Zeit, solange das zutrifft, insoweit ein Ruhen der Rente vor, da dann der Verletzte durch die Folgen des Unfalles in seinem Erwerb nicht geschädigt sei. In ähnlicher Weise sucht der § 704, Ziffer 3, dem entgegenzutreten, daß der Renteneinpfänger auf Kosten der Berufsgenossenschaft geeignete Gelegenheit zu Lohnarbeit ohne triftigen Grund unbenutzt läßt. Auch in solchem Falle ruht die Rente insoweit, als sie zusammen mit dem versäumten Verdienste den Lohn übersteigt, den der Renteneinpfänger ohne den Unfall beziehen würde. Dies sind ausnahmslos Verschlechterungen gegenüber dem heutigen Rechte. Als weitere Verschlechterung ist dann noch zu erwähnen die Kapitalabfindung für Renten bis zu 20 Prozent, die ohne Antrag des Verletzten vorgehen. Heute kann die Abfindung nur auf Antrag des Verletzten erfolgen. Ebenso darf die Rente nicht höher wie 15 Prozent sein.

Trotzdem die Reichsversicherungsordnung noch keine Gesetzeskraft erlangt hat und auch noch gar nicht voraussehen ist, ob und wann sie zum Gesetze erhoben wird, so müssen die Verletzten unter den jetzigen Unfallversicherungs-Gesetzen ebenfalls jeden Augenblick mit der Kürzung oder Entziehung der „kleinen Renten“ rechnen. Hierfür kommt heute der § 88 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes in Betracht. Der Absatz 1 desselben lautet: „Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung erfolgen.“ Die Anwendbarkeit des § 88 ist bei Verletzten namentlich dann gegeben, wenn deren Gesundheitszustand, soweit er mit dem Unfall in ursächlichem Zusammenhang steht, in einem die Erwerbsfähigkeit beeinflussenden Maße sich bessert oder verschlimmert. Die Besserung muß ferner eine für die Erhöhung der Erwerbsfähigkeit wesentliche sein. Für die Anwendung des § 88 bildet aber keine Grundlage der Umstand, daß ein in seiner Erwerbsfähigkeit tatsächlich geschädigter Verletzter in einer anderen Stellung ein höheres Einkommen als in dem Betriebe bezieht, in welchem er verunglückte. Bei der schwankenden Rechtspfprechung der Schiedsgerichte und des Reichsversicherungsamts sucht man mit der Höhe des Lohnes natürlich immer die etwaige Kürzung oder Entziehung zu rechtfertigen.

Ebenso spielt der Begriff „Gewöhnung an die Unfallfolgen“ eine große Rolle. Während im Jahre 1908 die Section I der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft zu Hannover bereits eine Zusammenstellung von Entscheidungen des Reichsversicherungsamts über Finger- und Augenverletzungen mit Gegenüberstellung der betreffenden Schiedsgerichtsurteile herausgegeben hat, ist jetzt im Verlage der Firma L. Schwamm in Düsseldorf vom dortigen Landes-Medizinalrat, Professor Dr. Riniger in Düsseldorf, eine Zusammenstellung von Finger- und Handverletzungen nach den neuesten Entscheidungen des Reichsversicherungsamts erschienen.

In seiner Einleitung betont der Herr Professor, daß eines der wichtigsten Kapitel in der Unfallchirurgie die Art der Behandlung von Verletzungen der Arbeiterhand bilde. Finger- und Mittelhandverletzungen bildeten über 40 Prozent der gemeldeten Unfälle, bei einzelnen Berufs-Vereinigungen, z. B. bei den Holzberufsgenossenschaften ist dieser Prozentsatz noch weit höher. Für die Folgen derartiger Hand- und Fingerverletzungen würden nun ständig außerordentlich hohe Rentenbeträge bezahlt, z. B. von der Rheinischen Landwirtschaftlichen Berufs-Vereinigungs-Vereinigung allein pro Jahr 500 000 Mk., bei den Rheinischen Berufs-Vereinigungen zusammen annähernd wohl das Zehnfache. Wieviele dieser Unfälle auf mangelhafte Unfallverhütungsvorschriften zurückzuführen sind, ist aus der genannten Prospektur nicht zu ersehen. Nachdem die Behandlung usw. der Finger- und Armverletzungen einer Betrachtung unterzogen, kommt Prof. Riniger dann auch auf die Gewöhnung an die Folgen derartiger Fingerber-

Lehungen zu sprechen. Durch Gewöhnung soll im Laufe der Zeit eine ganz erhebliche Steigerung der Gebrauchsfähigkeit der Hand eintreten. Die Unfallfolgen frühzeitig als dauernd zu bezeichnen, möge der Arzt in seinem Gutachten vermeiden.

Der Herr Professor betont, daß er im Laufe der letzten Jahre Tausende von alten Fingerletzungen untersucht und begutachtete und bei selbst erheblichen Versümmelungen und wesentlichen Verfestigungen wichtiger Finger eine derartige Gewöhnung habe feststellen können, daß die Leute ihre frühere Arbeit, es waren selbst höher ausgebildete Arbeiter, wie Tischler, Schlosser, Schmiede, ferner Frauen darunter, ohne jede Minderung der Arbeitsfähigkeit verrichten konnten. Diese Verletzungen sollen bei Ausübung der früheren Arbeit denselben Lohn wie vor dem Unfall, sogar zum Teil einen wesentlich höheren verdient haben. Ein verlorenes Daumenglied, ein verlорener Mittel-, Ring- oder Kleinfinger, hatten nach Ansicht des Professors dauernd keinen wesentlichen Nachteil zur Folge, ebenso sei selbst bei Verlust von Zeigefinger und von Nagel- und Grundglied des Daumens, sowie von Verlust mehrerer Finger eine völlige Ausschaltung der Gebrauchsfähigkeit beobachtet worden. Die Schiedsgerichte wie auch das Reichsversicherungsamt nehmen nun immer mehr den Eintritt einer wesentlichen Besserung infolge „Gewöhnung“, namentlich beim Verlust von Fingern resp. Fingergliedern an. Diese Art Rechtsprechung bezeichnet der Herr Professor als eine durchaus richtige und einwandfreie. Denselben Standpunkt nehmen heute leider eine ganze Anzahl Ärzte ein, namentlich solche, die in ihrer Eigenschaft als Vertrauensärzte beim Schiedsgerichte gleichzeitig noch als Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaften fungieren.

In welcher Weise nun die Rentenentziehungen vorgenommen werden, darüber einige Beispiele: Einem Tagelöhner entzog das Reichsversicherungsamt für den Verlust des rechten Ringfingers die Rente, da angenommen werden müsse, daß gegenwärtig vollkommene Anpassung und Gewöhnung an den veränderten Zustand eingetreten und die sonst von dem Ringfinger geleistete Arbeit von den anderen Fingern der rechten Hand übernommen worden ist. Den Verlust des Kleinfingers der rechten Hand hatten u. a. ein Maschinenbauer, ein Dreher, ein Hilfsarbeiter, eine Frau usw. zu beklagen und in allen diesen Fällen erfolgte nach kürzerer oder längerer Zeit die Entziehung der Rente. Ebenfalls erfolgte die Aufhebung der Rente beim Verlust des linken Ringfingers einem Holzbildhauer, Tischler, Eisenendreher usw. gegenüber. Nach kurzer Zeit erfolgte beim Verlust des Kleinfingers der linken Hand die Entziehung der Rente bei einem Schlosser, Dreher, Tischler usw., also alles qualifizierte Arbeiter. Heute will man beim Verlust des Kleinfingers der linken sowie auch der rechten Hand, ebenso des linken Ringfingers Rente überhaupt nicht mehr gewähren. Die Gewöhnung an den Zustand wurde weiter noch angenommen bei einem Dreher und Zimmerer, die den linken Mittelfinger eingebüßt und dafür eine Zeit lang Rente bezogen hatten. Ein Schlosser und Kreislägerarbeiter hatten am rechten Mittelfinger den Verlust von je zwei Gliedern zu beklagen. In beiden Fällen erfolgte die Aufhebung der Rente. Selbst beim Verlust von zwei Gliedern des rechten, sowie des linken Zeigefingers entzog das Reichsversicherungsamt die Rente einem Klempner, Arbeiter, Tischler, Dreher usw. Das erste Glied des rechten Daumens hatte eine Maurer eingebüßt. Bei ihm wurde Gewöhnung angenommen und somit die Rente entzogen. Dasselbe geschah einem Zimmerer, Maschinenarbeiter und Schlosser gegenüber beim Verlust des ersten Gliedes des Daumens der linken Hand.

In welcher Weise die Berufsgenossenschaften heute vorgehen, dafür zum Schluß noch ein Beispiel: Ein Arbeiter hatte sämtliche Finger bis auf den Daumen der rechten Hand eingebüßt. Hierfür bezog er eine Rente von 60 Prozent, die ihm laut Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 11. März 1907 um 10 Prozent, also bis auf 50 Prozent, gekürzt wurde. Es wurde angenommen,

daß der Kläger sich in wesentlichem Umfange an die Unfallfolgen „gewöhnt“ habe. So sehen wir leider wie die „angenommene Gewöhnung“ immer mehr bei den Rentenfürgungen und -Entziehungen herhalten muß. Aufgabe des Reichstages wird es sein, beim Wiedereinbringen der Reichsversicherungsordnung darauf zu achten, daß die Rechtsprechung anstatt noch mehr verschlechtert, eine Verbesserung erfährt.

Korrespondenzen.

Berlin. Versammlung am 16. März. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken des verstorbenen Kollegen Baresel durch Erheben von den Plätzen geehrt. Nach der Protokollverlesung wurden zwei Anfragen bezüglich der Berichterstattung in der Solidartät und die Unterlassung einer Kranzwidmung vom Vorsitzenden beantwortet. Ueber die Einziehung des Druckereifacherepostens referierte Koll. Moritz und begründete in eingehender Weise den Antrag des Vorstandes, der dahin geht, den Posten vorläufig einzuziehen und den bisherigen Eintassierer vom 1. April ab im Bureau zu beschäftigen. Nach längerer Diskussion wurde der Antrag mit großer Majorität angenommen. Desgleichen fand ein weiterer Antrag des Vorstandes, die Vergrößerung der Arbeitsnachweiszräume betreffend, einstimmige Annahme. Der Uebertritt eines Steinschleiferkollegen zum Buchdruck rief eine längere Diskussion hervor. Der betreffende Kollege hat sich infolge eines Streits bei den Steindruckerei-Gelehrten mißliebiger gemacht, so daß es ihm unmöglich war, in seinem Fach wieder Arbeit zu bekommen. Die Versammlung beschloß die Unterbringung des Kollegen im Buchdruck.

Ein am Rhein. Am Sonntag, den 20. Februar, vormittags 11 Uhr, tagte in großer Saale des Friesenbräu unsere Mitglieder-Versammlung, die in anbetrunder Weise den Antrag des Vorstandes hätte besser besuch sein können. Gerade für unsere junge aber rüstig aufwärts strebende Mitgliedschaft ist es von doppelter Wichtigkeit, wenn es auch alle Kollegen und Kolleginnen als ihre Ehrenpflicht betrachten, die Veranstaltungen ihrer Organisation durch recht guten Besuch zu unterstützen. Denn nur dadurch können die Mühen des Vorstandes am besten belohnt werden. Hoffen wir, daß dieser kleine Hinweis genügt, die Säumnisse aus ihrer Gleichgültigkeit aufzurütteln. Zum ersten Punkt der Tagesordnung hielt der Vorsitzende des hiesigen Maschinenmeistervereins, Herr Kiefer, einen sehr lehrreichen und recht interessanten Vortrag über die Erfindung der Schnellpresse und der Rotationsmaschine. Mit einigen Erläuterungen über die Erfindung der Buchdruckerkunst beginnend, verstand es der Redner in ausgezeichneter Weise — durch verschiedene Abbildungen ergänzt — den Aufwands in großen Umfassen den Entwicklungsgang des maschinellen und technischen Fortschritts zu schildern. An der Hand von statistischem Material wies der Redner darauf hin, welche Umwälzungen das ehemalige Kunsthandwerk durchzumachen gehabt hätte. Wie sich die Mechanisierung des Betriebes von Stufe zu Stufe bis zur heutigen Verbollkommnung vollzogen habe. Er zeigte ferner, welchen Siegeslauf die Schnellpresse in einer verhältnismäßig kurzen Zeit auf dem ganzen Erdball genommen habe. Wenn auch durch die vielfachen technischen Verbesserungen die Produktion ins Ungemeine gesteigert worden sei, die oftmals große Arbeitslosigkeit im Gefolge gehabt habe, so könne dennoch der gewaltige kulturelle Fortschritt, der durch die Erfindung der der gesamten Menschheit gebracht worden sei, nicht verkannt werden. Aber hier war und wird es auch fernerhin Aufgabe der Gewerkschaften sein, durch Verkürzung der Arbeitszeit dem entgegenzusteuern und durch Unterstützung Arbeitsloser deren Not und Sorge zu mildern. Der bis ins kleinste Detail durchgeführte Mechanismus bilde ebenfalls für die Arbeiterschaft eine Gefahr für Leben und Gesundheit, die nicht immer durch geeignete Schutzvorrichtungen beseitigt werden könnte. Auch ließe sich da — und besonders im Rotationsbetriebe — durch gegenseitiges Verständigen und ein uniges Hand in Hand arbeiten manches Unglück vermeiden. All die Schäden und Nachteile, die sich für die Arbeiterschaft durch den technischen Fortschritt ergeben hätten, sie könnten beseitigt und abgemildert werden, wenn auch die Arbeiterschaft den Wert ihrer beruflichen Organisation voll und ganz erkannt habe. Deshalb müßte es sich jeder Kollege

und jede Kollegin angelegen sein lassen, mit aller Kraft und Energie für die weitere Ausbreitung der Organisation zu sorgen. Denn nur eine festgefügte und starke Organisation könne uns zum Ziele führen. Allseitiger lebhafter Beifall lobte den Referenten für seine interessanten Ausführungen. Den zweiten Punkt der Tagesordnung bildete ein Referat des Kollegen Krumpert über „Die gegenwärtigen Kämpfe mit dem Unternehmertum und was lernen wir daraus?“ In seinem zündenden Vortrage behandelte er die Dresdner Tarifbewegung und unterzog das Verhalten der dortigen Buchdruckerinnung einer scharfen Kritik. Er kam dann auf die Kämpfe in Süddeutschland zu sprechen, wobei er mit scharfen Worten das Gebaren des „Schutzverbandes“ gebührend brandmarkte. Mit einem kräftigen Appell an die Kollegenchaft, daraus die Lehre zu ziehen, unaufhaltsam für die Organisation tätig zu sein, dann müßten auch für alle Zukunft die Machtgelüste des Schutzverbandes an der Geschlossenheit der Arbeiterschaft zerschellen, schloß er seinen mit Beifall aufgenommenen Vortrag. Es folgten dann noch einige Mitteilungen des Vorstandes und wurde der Auschuß des Kollegen Bütz nach § 5 Absatz 1 einstimmig vollzogen.

Abrechnungen.

Aus Regensburg nachträglich eingegangen
88,39 Mk. H. Lohahl.

Anzeige

OOOOOOOOOOOOOOOOOOOO

Orts-Krankenkasse für das Buchdruckgewerbe zu Berlin.

Wir teilen den Herren Arbeitgebern und den Kassennmitgliedern hierdurch ergebenst mit, daß die in der Generalversammlung vom 4. November beschlossene

15. Abänderung des Kassensatzes

unter dem 8. März 1910 die Genehmigung des Bezirksausschusses zu Berlin erhalten hat und mit dem 28. März d. J. in Kraft tritt.

Durch diese Genehmigung werden die Mitglieder nach ihrem Arbeitsverdienst nicht wie bisher in fünf, sondern in sechs Klassen eingeteilt.

Die Grenze des Arbeitsverdienstes bleibt für die ersten vier Klassen unverändert. Für die fünfte Klasse ist dieselbe: mehr als 24 Mk. bis einschließlich 30 Mk. wöchentlich. Zur sechsten Klasse gehören alle versicherungspflichtigen Mitglieder, deren Arbeitsverdienst mehr als 30 Mk. wöchentlich beträgt.

Der durchschnittliche Tagelohn bleibt für die ersten vier Klassen unverändert. Für die fünfte Klasse ist er auf 4,50 Mk. und für die sechste Klasse auf 5 Mk. festgesetzt.

Auch die Klassenbeiträge bleiben für die ersten vier Klassen unverändert. Für die fünfte Klasse beträgt derselbe jedoch nicht mehr 1,05 Mk., sondern 1,20 Mk. und für die sechste Klasse 1,32 Mk. wöchentlich.

Als Krankenunterstützung wird im Falle der Erwerbsunfähigkeit, falls sie länger als zwei Wochentage dauert, nur noch die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes als Krankengeld gezahlt; ein Mehrbetrag (60 Prozent) kann in Zukunft nicht mehr zur Auszahlung kommen.

In den Fällen, in welchen auf Verfügung des Kassenvorstandes Krankenhauspflege eintritt, erhalten diejenigen Mitglieder, welche den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Arbeitsverdienst nicht bestritten haben, den achten Teil des durchschnittlichen Tagelohnes als Krankengeld. Mitglieder, welche Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten, erhalten den vierten Teil des durchschnittlichen Tagelohnes, und wenn sie bei ihrer Erkrankung ein Jahr lang ununterbrochen der Klasse angehört haben, die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes für diese Angehörigen.

Berlin, den 22. März 1910.

Der Vorstand.

J. Blenz, D. Wonißki,
Vorstand, Schriftführer.

OOOOOOOOOOOOOOOOOOOO

Beilage zur „Solidarität“

Nr. 14.

Berlin, den 2. April 1910.

16. Jahrgang.

Die gesundheitlichen Verhältnisse in den graphischen Gewerben.

h. Die Kenntnis der Gewerbekrankheiten und die Methoden ihrer Verhütung sind noch recht jungen Datums, die Gewerbehygiene ist eines der jüngsten Kinder der angewandten Wissenschaft. Und heute ist da noch viel zu entdecken und zu erklären. Es ist leicht verständlich, daß sich die Aufmerksamkeit erst denjenigen Gewerben zuwandte, die durch besonders trasse Mißstände auffielen, und wo sich ein Eingreifen wegen der großen Zahl der Berufsangehörigen als das dringendste Bedürfnis herausstellte, wie im Bergbau, der Metallverarbeitung, der chemischen Industrie usw. Wir wissen ja, wie langsam dort, wo es wirklich nicht nur nötig, sondern unbedingt notwendig ist, Abhilfe zu schaffen, die Regierungsmühen arbeiten, um wie viel mehr tun sie es da, wo die geringe Anzahl der Berufsangehörigen oder die wenig sichtbare Schädigung durch den Beruf die Hilfe nicht so dringend erscheinen läßt.

Jetzt hat Dr. A. Jakob eine Studie über die gesundheitlichen Verhältnisse in den graphischen Gewerben veröffentlicht, welche zeigt, daß auch die eigentlich graphische Industrie (hier mit Ausschluß des Buchdrucks, der, als schon genügend durchforscht, ausgeschaltet worden ist) beachtenswerte, gesundheitliche Schäden darbietet. Es ist leider nur noch nicht möglich, im einzelnen die Zahl, die Ausdehnung und die Gefahren präzise festzuhalten.

In ihren einleitenden Worten behandelt die Studie das Alpha und Omega aller Gewerbehygiene, die Grundlagen ihres Tätigkeitsgebietes, die in ungenügender Ernährung, schlechter Wohnung und nicht zuletzt im wahllosen Verwischen des menschlichen Organismus die erste Begünstigung gewerblicher Erkrankungen sieht. Hier muß selbstverständlich die Gesetzgebung eingreifen, geschoben durch die bewußte Arbeit der zu politischem Denken erwachsenen Arbeiter. Dann wird weiter von den eigentlichen Gewerbekrankheiten gesprochen.

Die Betriebsgefahren erscheinen verhältnismäßig gering. Der Verfasser der Arbeit erwähnt die Möglichkeiten mechanischer Verletzungen, die Fingerquetschungen an der Tiegeldruckpresse, ferner die zahlreichen Verletzungen an der Schnellpresse, sei es bei unvorsichtigen Manipulationen an der Form bei einer im Gang befindlichen Presse, sei es bei der Papierzuführung an der Rotationsmaschine. Für Photographen resp. deren Hilfsarbeiter besteht die Gefahr des Absturzes, wenn sie auf oft halbschwerer Pfaden die Kopierrahmen auf die Dächer auslegen; von Wichtigkeit sind die Fingerverletzungen an den scharfen Kanten und Ecken der Platten wegen ihrer Beziehungen zu den Vergiftungen durch die photographischen Chemikalien. Die Feuergefahr bei Wulstplatten in der Steindruckerei kann zu diesen Verunsicherungen mit hinzu gerechnet werden.

Von weit größerer Wichtigkeit für den in graphischen Betrieben beschäftigten Arbeiter sind die Gewerbekrankheiten in engerem Sinne. Hierbei betont die Schrift, daß der jahrelange, ständig sich wiederholende Reiz geringer, an sich verhältnismäßig harmloser Einflüsse von entscheidender Bedeutung ist. Während die einmalige oder auch gelegentlich wiederholte Einatmung eines mechanisch reizenden Staubes oder die Benetzung der Haut durch eine schwach ätzende Flüssigkeit oder Verchluden von Spuren von Blei usw. keine erkennbare Gesundheitsschädigung zurückläßt, vermag derselbe Reiz durch stete Wieder-

holung innerhalb sehr langer Zeiträume sehr erhebliche Störungen hervorzurufen.

Als Beispiel wird da die chronische Erkrankung der Luftwege durch dauernde Einatmung von Quarzstaub (s. B. Sandbleistaub) genau geschildert. Wir lassen schematisch den ganzen Verlauf hier folgen: Der Luftstrom, der unter normalen Verhältnissen durch die Nase eintritt, lagert zunächst den Staub auf den Schleimhäuten der Nase und des Rachens ab. Besonders die vielbuchtige Nasenhöhle vermag die Atmungsluft in erheblichem Maße von Staub zu befreien. Ihre Schleimhaut, ebenso wie die oberen Luftwege überhaupt, besitzt in Form unzähliger feinsten, in fortwährend flimmernder Bewegung befindlichen Härchen eine Einrichtung, um die eingebrungenen Staubmengen, mit Schleim gemischt, wieder zur Nase bezw. zum Munde hinaus zu befördern. Über die Leistungsfähigkeit dieser Einrichtung ist beschränkt. Sind die Staubmengen zu erheblich, um durch die normalen Schutzmaßnahmen des Körpers beseitigt werden zu können und wird die Schleimhaut durch sie unaufföhrlich zur Schleimbildung gezwungen, so empfindet der Körper diese Ueberlastung als krankhaften Reiz. Die betroffenen Schleimhäute werden blutreich, schwellen an und sondern große Mengen wässerigen oder eitrigen Schleimes ab; der Körper muß, um sich dieser krankhaften Produkte zu entledigen, zu Gewaltmaßnahmen, dem Husten oder Niesen, greifen. So ist also schon ein Krankheitszustand, ein leichter Katarrh entstanden. Hört jetzt die Staubeinatmung auf, so gesundet der Arbeiter meist wieder. Muß die Staubarbeit fortgesetzt werden, so verstärkt sich der Katarrh mehr und mehr. Von den dauernd blutüberfüllten Gefäßen der Schleimhaut aus beginnt sich die in eine Art von Narbengewebe zu verwandeln, welches keinen Schleim mehr abzusondern vermag, daher verhältnismäßig trocken ist, die Fimмерhärchen der Oberfläche sterben ab, die Blutgefäße gehen allmählich ein. Aus der zarten elastischen Schleimhaut mit ihrer den Staub zurückhaltenden sammetartigen Oberfläche ist eine herbe unelastische, lederartige Masse geworden, welche dem Körper nicht mehr die Dienste des Staubfängers und -beseitigers leisten kann. Je mehr die oberen Luftwege, Nase, Rachen, Kehlkopf „veröden“, um so tiefer kann der Staub in die Luftröhre und ihre Äste eindringen, deren Schleimhaut allmählich in ähnlicher Weise untergeht. Meist gehen nun von hier weitere Schädlichkeiten aus. Auf ihrer des Schutzes beraubten Oberfläche können sich Bakterien, vor allem die überall verbreiteten Erreger der Tuberkulose, ansiedeln. Die gesunde Schleimhaut verwehrt diesen Kleinlebewesen den Eingang und die Kolonisierung, die katarrhalisch erkrankte, muß sie dulden. Haben sich diese und andere Bakterien aber erst einmal in der Schleimhaut eingenistet, so ergreifen sie Schritt für Schritt Besitz vom Körper. Von den Nesten der Luftröhre, in welchen der Krankheitsprozess meist beginnt, erkräft er sich allmählich und unaufhaltam auf das eigentliche Lungengewebe, das schon durch die Staubeinatmung ähnlich geschädigt ist wie die Schleimhäute. Bezirk um Bezirk wird ergriffen, Eitererreger gesellen sich hinzu, die Lungenschwindsucht ist da. Kommt es nicht zu diesem Ausgang, so können andere Folgen eintreten. Das chronisch entzündete, verdichtete Lungengewebe vermag nicht mehr hinreichend den Gasaustausch, die Quelle des Lebens zu unterhalten. Infolgedessen treten im ganzen Körper schwere Schädigungen ein. Die Zellen erhalten nicht genügend Sauerstoff und sind mit Kohlenäure überladen, sie vermögen durch die Herabsetzung ihres Stoffwechsels ihre Funktionen nicht mehr hinreichend auszuüben. Die Ernährung, die Blutbildung, die nervösen Vor-

gänge, der Blutkreislauf, kurz alle lebenswichtigen Vorgänge verschlechtern sich, und die Kranken beginnen an Blutarmut, allgemeiner Körperschwäche, Neurasthenie und wie die Erscheinungsformen der erschweren Lebensstätigkeit alle heißen, zu leiden. Durch den ständigen Husten wird ferner auf die in der oben geschilderten Weise krankhaft veränderten Schleimhäute ein erheblicher, stoßweise auftretender Druck ausgeübt. Unelastisch geworden, können sie diesem Druck keinen Widerstand leisten, sie erweitern sich auf Kosten des benachbarten Lungengewebes. So dehnt sich nach und nach die ganze Lunge übermäßig aus, odgleich das eigentliche, atmende Lungengewebe sich vermindert, die Ein- wie die Ausatmung ist im höchsten Grade erschwert: das typische Bild des Asthma bei chronischem Bronchialkatarrh. Auch in diesen Erweiterungen können sich Bakterien, namentlich Eiter- und Fäulnisbakterien, ansiedeln, so kommt es zu Lungenerweiterungen, Lungenbrand, Rippenfellentzündungen usw. Und noch eine dritte Folge der Katarrhe darf nicht übersehen werden. Durch das entzündlich verdichtete Lungengewebe, durch die Anhäufung von schleimigen Absonderungen, durch die chronische Erweiterung der Blutgefäße, resp. ihre spätere Verödung, wird der Weg des Blutes durch die Lunge, welchen das gesamte Körperblut nehmen muß, erheblich erschwert. Das Blut staut sich vor dem Hindernis, die Stauung wirkt rückwärts auf das Herz und durch dieses auf den ganzen Körperkreislauf. Zuerst versucht das Herz, das Hindernis durch vermehrte Kraftanstrengung zu überwinden, aber da die Ursache des Leidens, der chronische Katarrh, durch Staubeinatmung fort-dauert, unterstützt vielleicht durch fehlerhafte Faltung, mangelnde Erholung oder Ernährung, so erlahmt das Herz schließlich, namentlich, da es selbst infolge des gestörten Blutkreislaufes mangelhaft ernährt ist. So kommt es zu Herz-erweiterungen, Herzsehern und all ihren traurigen Folgen.

So zeigt dies eine durchgeführte Beispiel einer „Staubeinatmungskrankheit“, wie sehr gefährlich auch das graphische Gewerbe sein kann. Handelt es sich nun um giftigen, ätzenden Staub, oder um Staub, dem Krankheitserreger direkt anhaften, wie Lumpenstaub, so treten auch die Erscheinungen der entsprechenden Vergiftung resp. Infektion hinzu. Die chronischen Katarrhe infolge von Einatmung giftiger Dämpfe, die chronischen Katarrhe der Augenbindehaut gehören alle zu den Krankheiten, die durch eine große Summe der kleinsten Einflüsse entstehen.

Die Staubeinatemungskfälle müßten eigentlich im graphischen Gewerbe gering sein, es ist kein dauernd stauberzeugendes Gewerbe, die Staube-erzeugung ist aber da, wo sie vorkommt, in Verbindung mit anderen Umständen doch bedenklich. Staub entwickelt sich beim Schliß der Steine, auch das Polieren derselben erzeugt Staub. Beim Druck der keramischen Arbeiten erzeugen die durch das Rubern entstehenden Staubmengen Gefahr. Ebenso wie die meisten Gase und Dünste sind auch die meisten in den graphischen Betrieben verwendeten Flüssigkeiten keineswegs harmloser Natur; ihre Wirkung erfolgt natürlich ihrer Anwendungsart gemäß auf die Haut, und im besonderen wieder auf die Hände. Auch als Flüssigkeit nimmt das Terpentinöl wieder die erste Stelle in der Schädlichkeitskala ein. Meistenteils wird in den graphischen Betrieben das minderwertigere Terpentinöl verwendet, seine Reizwirkung steigert sich mit dem Fallen der Qualität. Die fortgesetzte Berührung erzeugt Blutüberfüllung der Hände, es entsteht unter den ständigen Angriffs auf die Haut, ähnlich wie bei den Schleimhäuten, chronische Entzündung. Auf der Haut erzeugt er Abschuppung, Bläschenbildung, Eiterung und Auflagerung von Werten

und Hornschichten. Die Haut, die erst gerötet und schmerzhaft war, wird allmählig rüffig und spröde, sie verdirbt und platzt, besonders in den Gelenkstellen, leicht auf. Das „Gewerbeekzem“ ist fertig. Es heilt schwer und kehrt leicht wieder. Von den Wundflächen können sich Infektionen in den Körper einschleichen, es kann unter Umständen Ausgangspunkt nicht zu befeuchtender Zerstörungen der Sehnen, Sehnen und Knochen werden. Auf jeden Fall ist das Ekzem nicht ungefährlicher als die Erkrankung der Atmungsorgane. Zu solchen Wirkungen rechnet aber nicht nur das Terpentinöl sondern fast alle anderen Öle, die im Berufe noch mit benutzt werden. Auch das Cyankali resp. die Blausäure spielt als Gefahr für die Hände eine große Rolle. Setzt sich in verletzten Stellen Cyankali fest, so zerstört das Gift in der kürzesten Zeit die lebenden Gewebsteile und bildet bis auf die Knochen reichende schwerheilende Geschwüre.

Außer den chemisch wirkenden Gewerkerkrankheiten kommen nun noch die eigentlichen physikalischen in Betracht, die durch dauernd fehlerhafte Haltung des Körpers, durch Ueberanstrengung einzelner Körperteile, durch schnellen Temperaturwechsel, ungewöhnliche Beleuchtung usw. hervorgerufen werden.

Die schlechte Körperhaltung gehört zu den eigentlichen Berufsmerkmalen der graphischen Berufe. Die Folgen sind in allererster Linie Nachteile für die Lunge, den Gaswechsel und den Blutkreislauf. Befindet sich der Arbeiter noch in jugendlichem Alter, so treten leicht Verkrümmungen auf. Es leidet unter solchen Ursachen natürlich nicht nur der allgemeine Kräftezustand, es wird so auch ein günstiger Boden für die furchtbarste aller Krankheiten, für die Tuberkulose geschaffen. Kommt nun noch, wie es allzu oft der Fall ist, hinzu, daß der in dem Berufe Tätige körperlich schon zu dem Berufe in ungünstigem Verhältnis steht, so verdreifacht sich die Gefahr einer Erkrankung. Als eine berufliche Schädigung muß auch das Entstehen von Krampfadern, Unterschenkelgeschwüren usw. betrachtet werden, es sind die Folgen dauernden Stehens bei der Arbeit. Schroffen Temperaturveränderungen sind namentlich die Arbeiter an den Prägepressen ausgesetzt. Der Mißstand führt leicht zu rheumatischen Erscheinungen. Besonders die ungewöhnliche Beleuchtung bedeutet eine große Gefahr für die graphischen Berufe. Das Auge und seine sichere Normalität ist da wirklich die Voraussetzung des Arbeitens überhaupt. Schlechte Beleuchtung überanstrengt das Auge; sind die Wände der Arbeitsräume zu weiß, erzeugt die Blendung Uebermüdung der Netzhaut, und damit Ueberempfindlichkeit der Augen.

Wie können die Verhältnisse gebessert werden? Dr. Jakob weist darauf hin, daß die Gewerkerkrankheiten ihre volle Größe erst durch das Zusammenreffen der gewerblichen Schädigung und der individuellen Veranlagung entstehen. Es muß also die bessernde Hand zugleich bei den individuellen Lebensverhältnissen und den nachteiligen Tatsachen des Gewerbes selbst angelegt werden. Hier ist das ganze gewaltige Tätigkeitsgebiet moderner Kultur, gute Wohnung, gesunde Kleidung, regelmäßige Nahrung — und damit kommen wir in unser eigentliges Gebiet, wo jeder einzelne unter uns mit helfen soll und muß.

Mit der Organisation sind die Arbeits- und Verdiensthverhältnisse zu verbessern. Mit der Gewerkschaft ist Wache zu halten, daß auch nicht die kleinste Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse möglich wird. Hier ist der Wunde Punkt, wo es zuzufassen gilt. Schutz der Menschen kostet Geld, und Geld ist die einzige Ware in der Welt von heute, die alle Vorteile, alle Genüsse und jede Sicherheit garantiert, um Geld wird der Körper mit seiner Arbeitskraft in ungünstige Arbeitsverhältnisse verkauft, um Geld wird an den Materialisten, an den hygienischen Einrichtungen gepart. Und hier ist das Kampffeld! In der Gewerkschaft für die Berufsverhältnisse, mit den Arbeitern für gesetzlichen Arbeiterschutz durch das Parlament.

Die graphischen Berufe zählen, wenn auch nicht zu den gefährlichsten, so aber doch zu den Berufsarten, die nur kerngesunde Menschen gebrauchen können. Jeder tue da sein möglichstes!

Korrespondenzen.

Heilbronn. „Hat die Firma das Gegenteil behauptet“, fragt die Redaktion in dem letzten Artikel „Zum Tarifkampf in Heilbronn“ bezüglich der Arbeitsordnung der Firma Brod u. Feilerabend. Der Fall ist typisch und jedenfalls interessant genug, um diese Frage klipp und klar zu beantworten. Die bewußte Arbeitsordnung, die von dem Personal nicht anerkannt wird, dies wurde der Firma sowie dem Buchdruckerverein mitgeteilt, kam folgendermaßen zustande: Um eine Arbeitsordnung auszuhängen zu können, die für beide Teile verbindlich ist, war es notwendig, daß dieselbe dem Oberamt vorher zur Genehmigung vorgelegt wurde und dazu bedurfte es der Unterschrift des Arbeiterausschusses. Da nun aber in diesem Betrieb ein solcher nicht vorhanden ist und eine unserer Kolleginnen die Unterschrift verweigerte, so mußten die Buchdrucker als „Arbeiterausschuß“ fungieren und gaben ihre Unterschrift dazu, nachdem ihnen versichert wurde, daß für sie nur der Tarif gelte. So sieht der Arbeiterausschuß aus, der sich dazu hergab, dieser Arbeitsordnung die oberamtliche Sanction zu erwirken. Wir sind der Meinung, daß eine solche Arbeitsordnung, die auf gesetzlich unzulässigem Wege zustande gekommen ist, ohne unseren Willen und unser Einverständnis von uns nicht akzeptiert werden kann. Möge die Firma diese Arbeitsordnung für diejenigen einführen, die sie unterschrieben haben. Inzwischen sind die Lohnsätze an die hiesigen Prinzipale eingereicht worden, nachdem eine am 14. März stark besuchte Mitgliederversammlung dieselben einstimmig angenommen hat. Es ist jetzt Gelegenheit geboten, unsere Heilbronner Prinzipale über den Prüffstein der Tariftransparenz laufen zu lassen. Man wird jetzt nicht mehr umhin können, unsere Forderungen zu prüfen und auch in ihren Grundzügen anzunehmen. Auf unserer Seite wird alles getan werden, um diesen Tarif auf friedlichem Wege zum Abschluß zu bringen. Es ist auch anzunehmen, daß diese Geneigtheit bei den Unternehmern besteht; jedenfalls wäre es ein Gebot taktischer Klugheit und würde auch für die Zukunft die gegenseitige Zusammenarbeit wesentlich erleichtern. Sollten aber jene die Oberhand gewinnen, die den Tarifgedanken für absurd halten, wir sind gerüstet. Hinter diesen Forderungen steht eine festgefügte Organisation, entschlossen, mit allen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln dieselben durchzusetzen. Die Zeiten sind vorüber, wo man kategorisch erklärt hat, daß Hilfspersonal ist noch nicht „reif“ für einen Tarif. Wir verlangen unsere Rechte und nicht gibt es Ruhe, bis wir dieselben errungen haben. Allenfalls setzt sich der Organisationsgedanke durch und selbst in denjenigen Betrieben, wo man es noch vor kurzer Zeit für eine Unmöglichkeit hielt, festen Fuß zu fassen, haben wir Eingang gefunden. Unausgesprochen melden sich unsere Kollegen und Kolleginnen der Organisation an, entschlossen, auch ihr Teil dazu beizutragen, bessere, menschenwürdiger Verhältnisse zu schaffen.

Nürnberg-Fürth. Der Kriegslärm ist nun verstummt und Ruhe, aber nicht Kirchrosen ist wieder eingezogen in die graphischen Betriebe. Da ist es begreiflich, daß sich das Hilfspersonal in einigen Betrieben rührte, um eine kleine Verbesserung seiner Lage zu erreichen, nachdem aus taktischen Gründen davon abgesehen wurde, den Abwehrkampf mit einer Lohnforderung zu verquicken. Man war allgemein der Auffassung, daß der Kampf gegen die Arbeitsordnung ein „Ding an sich“ sei, und daß es nicht angeht, das Kampffeld zu vergrößern und zwei Streitobjekte in einem Aufwaschen zu erledigen. Dies konnte wohl in Bayrisch Capua gemacht werden, dessen graphische Arbeiterchaft die Avantgarde bildet, aber nicht in Nürnberg-Fürth, dem Sitz des schubverbändlerischen Generalstabes, wo ein Teil des Hilfspersonals erst in den letzten Wochen den Anschluß an die Organisation fand. Die Mitgliederversammlung vom 21. März besaßte sich u. a. mit den in mehreren Betrieben eingereichten Lohnforderungen. Bei der Firma E. Wing in Fürth wurden bis zum Intraftreten der neuen Gewerbeordnungsnovelle wöchentlich bis zu 11 Ueberstunden gemacht, wodurch der Wochenverdienst eine gewisse Höhe erreichte und man es nicht für nötig hielt, mit allen Kräften einen höheren Wochen-

lohn zu erstreben. Da jetzt dieselbe Tagesausgabe wie früher hergestellt werden muß und nur mehr 4 Ueberstunden gemacht werden dürfen — die Stunde am Freitag gilt als Einholstunde für Samstag, aber nur für das Hilfspersonal — so verlangten unsere Kolleginnen mit Recht, daß hier ein Ausgleich geschaffen werde, nach dem Grundsatz: für gleiche Arbeitsleistung gleichen Lohn. Die Firma lehnte eine generelle Zulage ab mit dem Hinweis, daß der Schuckverband eine solche nicht erlaube und glaubte mit der Entlassung mehrerer Kolleginnen und Kollegen die übrigen ins Bockshorn zu jagen. Mit dieser Annahme hatte sich die Geschäftsleitung getäuscht, denn das Hilfspersonal weigerte sich, Ueberstunden zu machen, bis sich die Firma zu Zugeständnissen bereit erklärte, während solche von der Geschäftsleitung erst erfolgen sollten, wenn wieder Ueberzeitarbeit geleistet wird. Die Angelegenheit ist nun in der Schwebe und wir befinden uns ganz wohl dabei. Selbstverständlich werden nun unsere Kolleginnen von allen Seiten bearbeitet, doch haben sie sich bisher allen Lockungen gegenüber standhaft gezeigt. Die Firma Hesse in Fürth hat 20 Arbeiterinnen eine Zulage gewährt, ebenso gelang es bei Gebrüder Fels durch Verhandlungen der 3 Organisationsvertreter für das gesamte Personal eine Lohnerhöhung zu erreichen. In der Blechdruckerei Appel u. von Sagenhofen wurden früher teilweise schon bessere Löhne gezahlt, weshalb auch an diese Firma das Ersuchen um eine 10prozentige Lohnerhöhung gestellt wurde. Es haben nun 15 Arbeiterinnen und 1 Schreiber Zulagen erhalten, jedoch die übrigen Kolleginnen und Hilfsarbeiter sollten leer ausgehen. Die Kolleginnen hielten diese Zugeständnisse für ungenügend und reichten die Kündigung ein unter Verweigerung der Ueberstunden. Das Hilfspersonal der Firma Schneller u. Co. forderte die Verwallung auf, einen Lohnstarif auszuarbeiten und eingzureichen. Dies geschah und ist zu erwarten, daß bei der geforderten, mäßigen Erhöhung der Arbeiterinnenlöhne und der schweren, intensiven Arbeitsleistung der Schletterkollegen eine Grundlage zur friedlichen Verständigung gefunden werde. In drei Firmen Serz u. Co., sowie Pflüger u. Co., bei denen Buchdruck nur als Nebenbetrieb in Frage kommt, gelang es, den Tarif für das Hilfspersonal zur Anerkennung zu bringen. Der Kollege M., der, als er bei der Firma Bischof eingestellt wurde, noch unorganisiert war, schloß sich während der Bewegung dem Verbands an, und reichte, als dem gesamten organisierten Personal gekündigt wurde, auch seine Kündigung ein. Nach der Kündigung kam M. nun mit Herrn Bischof in Streit, in dessen Verlauf Bischof äußerte, er habe M. mit der Hundepetische hinaus wie einen Hund. Da sich der Arbeiter dieser Prozedur nicht unterziehen wollte, verließ er die Arbeit und forderte von Bischof 31,56 Mk. Lohn. Herr Bischof erklärte vor dem Gewerbegericht, daß er die Sache mit der Hundepetische nicht „so“ gemeint habe. Er habe weder eine Hundepetische noch einen Hund. Außerdem habe M. eine Kündigungsfrit nicht. In bezug auf letzteres verwickelte sich Herr Bischof fortwährend in Widersprüche; bald gab er zu, daß eine Kündigungsfrit bestand, bald bestritt er es. Eine Fabrikordnung konnte er nicht vorlegen, weil diese erst im Druck sei. Als der Vorsitzende meinte, daß der Ausdruck: „Ich haue Sie mit der Hundepetische hinaus“ doch keine Art für einen gebildeten Unternehmer sei, meinte Herr Bischof unschuldig: „Ja, wenn man halt unter diesen Arbeitern verkehrt, dann verroht man.“ M. hatte auch die Aenderung seines Zeugnisses verlangt. Dazu meinte Herr Bischof: „Wenn die Herren vom Gewerbegericht verlangen, beschweig ich, daß M. Direktor war.“ Als der Vorsitzende dies als eine Ungehörigkeit rügte, meinte Bischof: „Na, denn nehm ich's halt wieder zurück.“ Nach längerem Feilschen zahlte Bischof an M. 25 Mk. Bei der Festsetzung der Remuneration für die Verwallung entspann sich eine längere Debatte. Ein Vorschlag auf höhere Entschädigung der Geschäftskassierer wurde der Verwallung überwiesen. Die Ersetzung eines Beisitzers bildete den Schluß der Versammlung.

Versammlungskalender.

Altenburg S.-M. Öffentliche Versammlung am 5. April 1910 um 8 Uhr abends im „Gewerkschaftsheim Kautenkranz“. Tagesordnung: 1. Ist die Tarifgemeinschaft ein Vorteil für die Hilfsarbeiterchaft Altenburgs. Referent: Gauleiter Otto Schulze. 2. Diskussion.